



Bauanträge und -anfragen
Bauantrag Kurfürstenstraße
Bauantrag zur Errichtung einer LED-Videowand in
Wittlich, Kurfürstenstraße, Gemarkung Wittlich, Flur
7, Flurstück 373/4

Fachbereich: Fachbereich II
 Sachbearbeitung: Orth, Maureen
 Aktenzeichen: 2/A0068/2020
 Vorlagennummer: 2020/190
 Datum: 09.06.2020
 Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.b	Bau- und Verkehrsausschuss	25.06.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer LED-Videowand wird versagt.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Antragsteller beantragt den Austausch einer vorhandenen Plakattafel gegen eine LED-Videowand.

Das Vorhaben/Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Stadt Wittlich. Eine Satzung über die Zulässigkeit, Anordnung und Gestaltung von Außenwerbung und Automaten im Kerngebiet der Stadt Wittlich (Werbesatzung) oder ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 BauGB sind Werbeanlagen zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen.

Gegenüber des Vorhabengrundstückes befinden sich zwei Schulen (Kurfürst-Balduin-Realschule Plus, Cusanus Gymnasium) sowie eine Bushaltestelle. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich u. a. ein Restaurant, eine Fahrschule, eine Musikschule, eine Arztpraxis, Büroräume sowie Wohnungen. Da hier unterschiedliche Nutzungen vorzufinden sind, ist dieser Bereich keiner Baugebietskategorie der BauNVO zuzuordnen, sodass es sich hier um eine sogenannte Gemengelage handelt. Eine Werbeanlage für Fremdwerbung stellt eine gewerbliche Nutzung dar, die gemäß BauNVO als Gewerbebetrieb einzuordnen und in der vorgenannten Gemengelage grundsätzlich zulässig ist.

Das beantragte Vorhaben liegt an der stark frequentierten Landesstraße L 52 (Kurfürstenstraße) an der sich in Richtung Gerberstraße (ca. 100 m Entfernung), sowie in Richtung Kreisverwaltung (ca. 140 m Entfernung) jeweils eine Kreuzung inkl. Ampelanlage befindet. An der Kreuzung Kurfürstenstraße, Gerberstraße, Talweg befindet sich zusätzlich eine Fußgängerüberquerung, die u.a. den Schülerverkehr regelt. Der Landesbetrieb Mobilität, als zuständiger Straßenbaulastträger der L 52, wird von der Baugenehmigungsbehörde im weiteren Verfahren beteiligt.

Gemäß § 17 LBauO dürfen bauliche Anlagen die Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährden. In Bereichen, die eine erhöhte Aufmerksamkeit von Kraftfahrzeugführern abverlangen, kann eine Werbeanlage unzulässig sein, wenn sie eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine konkrete Gefährdung kann u. a. durch die besondere Art der Werbeanlage hervorgerufen werden. Die Rechtsprechung hat die besondere Art der Werbeanlage bei sogenannten Videowänden bejaht.

Das Ziel der Werbeanlage ist es, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer (Autofahrer und Fußgänger) auf sich zu ziehen. Folglich muss damit gerechnet werden, dass die erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit am Straßenverkehr beeinträchtigt wird. Gerade durch die o. g. Knotenpunkte (Schulen, Bushaltestelle, Kreuzung, Ampelanlage und Fußgängerüberquerung) hat die beantragte Videowand für die Verkehrsteilnehmer eine stark ablenkende Wirkung. Durch die bewegten Bilder der Videowand werden die Verkehrsteilnehmer insbesondere die Fußgänger (Schüler) beeinträchtigt, die bekanntermaßen in Ihrem Verhalten im Straßenverkehr weniger umsichtig sind als Erwachsene. Das

Aufkommen an Fußgängern ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Schulen deutlich erhöht. Hauptsächlich Schüler überqueren die Straße auf dem Weg zur Bushaltestelle Talweg und dem ZOB sowie in die angrenzenden Wohngebiete.

Aufgrund der oben geschilderten Situation kann hier davon ausgegangen werden, dass das beantragte Vorhaben in einem Bereich liegt, der eine erhöhte Aufmerksamkeit der Autofahrer und Fußgänger fordert. Dies stellt eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs dar.

Um sich in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB einzufügen darf das Vorhaben nicht dem Rücksichtnahmegebot widersprechen. Bauliche Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Das beantragte Vorhaben widerspricht hinsichtlich der geplanten Lage und der geschilderten straßenverkehrsrechtlichen Aspekte dem Rücksichtnahmegebot und fügt sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Das städtische Ordnungsamt hat gegen das beantragte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht Bedenken geäußert.

Aus den vorgenannten Gründen bestehen aus planungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zur Errichtung einer LED- Videowand zu versagen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Katasterplan, Lageplan, Ansicht, Beschreibung, Fotos